

BStU
000006

In der "Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" vom 22. Mai 1980 - nachfolgend UHVO genannt - ist weiterhin festgelegt, daß die Untersuchungshaft in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit vollzogen wird.²⁾

Laut Anweisung des Genossen Minister sind die Abteilungen XIV des MfS mit der Wahrnehmung der in den UHVO geregelten Verantwortung zum Vollzug der Untersuchungshaft gegenüber jenen Personen beauftragt, gegen die seitens der Untersuchungsorgane des MfS (Diensteinheiten der Linie IX) Ermittlungsverfahren mit Haft eingeleitet und bearbeitet werden.³⁾

Als verantwortliches Organ des MfS für den Vollzug der Untersuchungshaft haben die Abteilungen XIV konsequent die in der UHVO festgelegten und exakt geregelten Aufgaben durchzusetzen.

Das betrifft insbesondere

- die sichere Verwahrung, die Versorgung und Betreuung der Inhaftierten und
- die ständige Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Vollzugseinrichtung.

Da die Abteilung XIV gleichzeitig politisch-operative Dienst-einheit des MfS ist, besteht die Möglichkeit und Notwendigkeit, diese Aufgaben unter Berücksichtigung der politisch-operativen Gesamtaufgabenstellung des MfS bzw. einzelner Diensteinheiten durchzuführen. Damit wird deutlich, daß die Tätigkeit der Linie XIV eingeordnet ist und sein muß in die politisch-operative Tätigkeit des gesamten Ministeriums zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Feindtätigkeit und zur Gewährleistung des zuverlässigen